

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist;
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/01) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

In der Sitzung am 17.07.2023 hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg dem Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/01) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund vom 03.07.2023 mit Begründungsentwurf gleichen Datums (inkl. Umweltbericht) zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründungsentwurf inkl. Umweltbericht kann in der Zeit

von Montag, 04.09.2023 bis einschl. Freitag, 13.10.2023

auf folgender Internetseite der Stadt Aschaffenburg eingesehen werden:

https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Buergerbeteiligung/Bauleitplanverfahren-und-staedtebauliche-Planungen/Aktuelle-Beteiligungsverfahren/DE_index_4905.html

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist die Möglichkeit besteht Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sollen über vorgenanntes Internetportal elektronisch eingereicht werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch per Post (Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg), oder per E-Mail (stadtplanungsamt@aschaffenburg.de) eingereicht werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt die Planung im oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 6. Stock, im Flur öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2023
- Umweltbericht des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Grünordnungsplan des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Büros naturplan, Darmstadt, vom 19.06.2023
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros naturplan, Darmstadt, vom 16.06.2023

- Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum des Büros naturplan, Darmstadt, vom 21.03.2023

Folgende Arten besonderer umweltbezogener Informationen sind enthalten:

1. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Krämersgrund“:
 - Eine Betroffenheit von Vogelarten aufgrund Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante zweite verkehrstechnische Anbindung ist vor allem im Zusammenhang mit baubedingten Störungen sowie der Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen gegeben. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen soll ein Schutzzaun entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung installiert werden.
 - Eine Betroffenheit von Amphibien durch die geplante zweite verkehrstechnische Anbindung ist durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der zweiten verkehrstechnischen Anbindung vorzusehen.
 - Eine Betroffenheit von Insekten ist im Zusammenhang mit der Überbauung von Teillebensräumen (z.B. Nahrungshabitate) sowie im Zusammenhang mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch den betriebs- und baubedingten Verkehr und durch Lichtemission zu erwarten.
 - Durch die geplante zweite verkehrstechnische Anbindung sind vier verschiedene Gehölztypen (Biotoptypen) direkt durch Überbauung im Rahmen des Straßenneubaus betroffen. Das Landschaftsbild als ein wichtiger Schutzzweck des GLB wird vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die zunächst fehlende Abschirmung der Straße gegenüber dem offenen Landschaftsraum des GLB beeinträchtigt. Der Ausgleich der Entfernung der vorhandenen Gehölzstrukturen erfolgt durch Ausgleichspflanzungen mit naturnaher Heckenstruktur aus Bäumen und Sträuchern entlang der Westseite der zweiten verkehrstechnischen Anbindung.
2. Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes:
 - Eine Betroffenheit/Auswirkungen ergibt/ergeben sich auf den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) mit einer erfassten Grünlandfläche von ca. 1700 m². Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 4247 ist für den Ersatz des Lebensraumtyps 6510 vorgesehen.
3. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Die vorgesehenen Gehölzrodungen und der hohe Versiegelungsgrad führen zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen. Die an das Sondergebiet angrenzenden Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Da im Voreingriffszustand bereits befestigte und geschotterte Wege vorliegen, ist die Versiegelung des Bodens mit einer mittleren Schwere zu bewerten. Dennoch kommt es während der Bauphase zu Störungen wichtiger Bodenfunktionen.

5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Durch das Bauvorhaben ist kein Oberflächengewässer direkt betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind hier relativ gering einzuschätzen. Da im Plangebiet allerdings eine Quelle neu gefasst werden soll und sich die Flächen insgesamt in einem - im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers - ungünstigen Bereich befinden, ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen mit einer mittleren Schwere zu bewerten.

6. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima:

- Die vorgesehenen Gehölzrodungen und die Versiegelung von Flächen werden sich ungünstig auf die Frischluftproduktion, die Smog-Belastung und damit auf das lokale Mikroklima auswirken. Da das Plangebiet allerdings von bewaldeten Flächen und Grünland umgeben ist, sind die Auswirkungen insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

- Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Gebäudeerweiterungen und die Gehölzrodungen einen neuen Charakter erhalten. Damit verbunden ist auch ein Verlust an Qualität als Naherholungsgebiet. Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

8. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- ein hoher Anteil an versiegelter Fläche und die Zerstörung von Natur und Landschaft beeinflusst den Menschen indirekt:
 - die positive Wirkung der Flora auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.) und ihre Funktion einer Luftfilterwirkung geht verloren
 - es werden Kaltluftentstehungsflächen beseitigt; weiterhin kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Minderung der nächtlichen Abkühlung, wodurch die Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht verringert werden
 - es ist mit einem steigenden Verkehrsaufkommen und damit grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen
 - die Erholungseignung wird durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt.
 - Obwohl dieses Schutzgut eng in Wechselwirkung mit den oben genannten Schutzgütern steht, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und damit die Erheblichkeit eher als „gering“ einzuschätzen. Das Plangebiet erfüllt in erster Linie seine Funktion als Sondergebiet Klinikum und wird vorrangig auch zu diesem Zweck genutzt. Es befindet sich zudem randlich der Siedlungsbereiche.

9. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Es sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

10. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

- Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima einerseits und der belebten Umwelt andererseits bestehen generell enge Wechselwirkungen, die in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben wurden.

Dies wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf oben genannter Internetseite und bis einschl. 31.08.2023 folgender Internetseite der Stadt Aschaffenburg abrufbar:

https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE_index_4165.html

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz. 2 Nr. 3 und § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert. Dies ist nötig, um die Stellungnahmen im Abwägungsprozess berücksichtigen zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Aschaffenburg.

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

- Stadt Aschaffenburg, Datenschutzbeauftragter, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg
- E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de
- Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

Aschaffenburg, 21.08.2023
STADT ASCHAFFENBURG

i.V. Eric Leiderer
3. Bürgermeister

